

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 21 | 27.05.2022

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 64/2022](#)

Bundesgesetz, mit dem das **COVID-19-Maßnahmegesetz** geändert wird (Verlängerung der Geltungsdauer bis Ende Juni 2023)

[BGBl I 65/2022](#)

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das Hebammengesetz, das Tierärztegesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (**EU-Berufsanerkennungsgesetz-Gesundheitsberufe 2022 – EU-BAG-GB 2022**) (Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben und Schaffung von Regelungen für den partiellen Berufszugang zu den sektorellen Gesundheitsberufen)

[BGBl II 192/2022](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Umstellung der Urkundenhinterlegungsverzeichnisse und der Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Urkunden (**Urkundenhinterlegungsumstellungs-Verordnung 2022 – UHU-VO 2022**)

[BGBl II 197/2022](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die **Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020** und die **Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger** und Bezeichnung von Häusern und Wohnungen geändert werden

II. AMTSBLATT DER EU

[ABl L 142 v 20.05.2022, 1](#)

Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2022/718 des **Berichtigungshaushaltsplans** Nr 1 der Europäischen Union für das **Haushaltsjahr 2022**

[ABI L 146 v 25.05.2022, 132](#)

Empfehlung (EU) 2022/822 der Kommission vom 18. Mai 2022 zur **Beschleunigung der Genehmigungsverfahren** für Projekte im Bereich der **erneuerbaren Energien** und zur Förderung von Strombezugsverträgen

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

28.02.2022, [V 114/2021 ua](#)

COVID-19-MaßnahmenG; keine Verletzung im **Gleichheitsrecht** durch eine Bestimmung der COVID-19-MaßnahmenVO, in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten der Gastronomie, Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zu konsumieren; **Erforderlichkeit** der – zu weniger Durchmischung führenden – fixen **Sitzplatzzuweisungen** angesichts der epidemiologischen Situation; hinreichende Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen im Verordnungsakt

28.02.2022, [E 43/2022](#)

AsylG; Verletzung im **Recht auf Leben** und im **Recht, nicht der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden** durch die Nichtzuerkennung des Status eines **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; extrem volatile Sicherheitslage auf Grund aktueller Länderinformationen des EASO vom Dezember 2021 weiterhin gegeben

28.02.2022, [E 1904/2021 ua](#)

EpidemieG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status **subsidiär Schutzberechtigter** betreffend eine Familie von Staatsangehörigen Armeniens; mangelnde Auseinandersetzung mit der Verfügbarkeit von Medikamenten zur Behandlung der Krankheit eines Familienmitglieds, bestehenden Einfuhrbeschränkungen sowie der mangelnden staatlichen Registrierung und damit des Umlaufs eines Medikaments

28.02.2022, [E 2765/2021](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung des Antrages auf **internationalen Schutz** betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; mangelhafte Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten betreffend die Tätigkeit als Polizist sowie dem Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative

28.02.2022, [E 2804/2021](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status eines **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; mangelhafte Auseinandersetzung mit der sich äußerst rasch ändernden Situation betreffend die kriegerische Auseinandersetzung zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung und ihren Truppen; mangelhafte Prüfung der laufenden Entwicklung bei extremer Volatilität der Sicherheitslage; mangelhafte Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten

28.02.2022, [E 2810/2021](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** mangels Anwesenheit eines - ordnungsgemäß geladenen - **Rechtsberaters** (der BBU GmbH) bei der mündlichen **Beschwerdeverhandlung** im Verfahren über einen Antrag auf **internationalen Schutz** betreffend eine Staatsangehörige von China

01.03.2022, [E 2913/2021](#)

FremdenpolizeiG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Feststellung der Zulässigkeit der **Abschiebung** eines Staatsangehörigen von Afghanistan mangels Auseinandersetzung mit der extrem volatilen Sicherheitslage

01.03.2022, [E 4265/2021](#)

AsylG; Verletzung im **Recht auf Leben** und im **Recht, nicht der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden** durch die Nichtzuerkennung des Status eines **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; extrem volatile Sicherheitslage auf Grund aktueller Länderinformationen des EASO vom Dezember 2021 weiterhin gegeben

18.03.2022, [E 1126/2021](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status eines **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen Staatsangehörigen des Iraks; keine Auseinandersetzung mit Länderberichten des UNHCR betreffend die Lage von – aus einem (ehemals) vom IS besetzten Gebiet stammenden – sunnitischen Arabern sowie mit der Erreichbarkeit der Herkunftsprovinz des Bf

18.03.2022, [E 1595/2021](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Abweisung eines Antrages auf **internationalen Schutz** betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan mangels zeitnaher schriftlicher Ausfertigung der beinahe 7 Monate vorher mündlich verkündeten Entscheidung insbesondere mit Blick auf die Sicherheitslage

18.03.2022, [E 1628/2021](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des Status eines **subsidiär Schutzberechtigten** betreffend einen Staatsangehörigen des Iraks; keine Auseinandersetzung mit Länderberichten des UNHCR betreffend die Lage von – aus einem (ehemals) vom IS besetzten Gebiet stammenden – sunnitischen Arabern sowie mit der Erreichbarkeit der Herkunftsprovinz des Bf

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

07.04.2022, [Ra 2018/11/0175](#)

Stmk KrankenanstaltenG; **Krankenanstalten- und KurienG**; seit der Novelle BGBl I 61/2010 zum (mittlerweile) Krankenanstalten- und KurienG 2001 ist auch das Versorgungsangebot von Wahlärzten, Wahleinrichtungen und Gruppenpraxen in die **Bedarfsprüfung für ein selbständiges Ambulatorium** einzubeziehen (§ 3a Abs 2 Krankenanstalten- und KurienG 2001), ohne dass sich die Umschreibung der Parteistellung in § 3a Abs 8 leg cit (und in § 8 Abs 4 Stmk KrankenanstaltenG) geändert hat; dadurch hat sich der Kreis der „betroffenen“ Sozialversicherungsträger nicht erweitert

11.04.2022, [Ra 2019/11/0165](#)

VwGVG; soweit das VwG über die ihm samt dem Bescheid vom Mitbeteiligten direkt übermittelte Beschwerde entschieden hat, ohne dass ihm die belangte Behörde diese Beschwerde vorgelegt hatte, nahm es der belangten Behörde die **Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung** (§ 14 VwGVG); das VwG nahm damit eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihm nicht zukam

11.04.2022, [Ra 2020/11/0222](#)

FührerscheinG; **FührerscheinG-GesundheitsVO**; eine auf § 5 Abs 5 FührerscheinG gestützte **Auflage** ist mit einer Befristung und der Auflage einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf der Befristung zu verbinden; die in § 2 Abs 1 letzter Satz FührerscheinG-GesundheitsVO vorgesehene zwingende Verbindung der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen mit einer **Befristung** und einer amtsärztlichen **Nachuntersuchung** bei Ablauf der Befristung bezieht sich nämlich nicht nur auf die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Auflage auf der besonderen Grundlage des § 12a Abs 1 FührerscheinG-GesundheitsVO, sondern auch auf die Vorschreibung einer solchen Auflage, welche in Folge der Feststellung einer Krankheit iSd § 5 Abs 1 Z 3 FührerscheinG-GesundheitsVO auf der Grundlage des § 8 Abs 3 Z 2 FührerscheinG allein erfolgt

20.04.2022, [Ra 2022/06/0010](#)

Vbg BauG; AVG; ein **verfahrensrechtlicher Zurückweisungsbescheid** nach § 13 Abs 3 AVG unterliegt dem eindeutigen Wortlaut des § 33 Abs 4 Vbg BauG zufolge nicht den darin festgelegten Voraussetzungen (sechswöchige Frist zur Abfertigung der Entscheidung und Rechtswidrigkeit im Fall einer Verspätung); eine Untersagung gem § 33 Abs 3 Vbg BauG setzt hingegen eine vollständige Bauanzeige voraus, die inhaltlich beurteilt werden kann; nur bei Vorliegen einer solchen vollständigen Bauanzeige hat die Behörde – bei sonstiger Rechtswidrigkeit des Bescheids oder der Anzeige – innerhalb von sechs Wochen die Entscheidung über die Untersagung (bzw die Freigabe) nachweislich abzufertigen

22.04.2022, [Ra 2019/06/0236](#)

AVG; das **Recht auf Akteneinsicht** steht nur den **Parteien** des Verwaltungsverfahrens, in dessen Akten Einsicht genommen werden soll, zu, auch den sogenannten übergangenen Parteien (bereits vor der Erhebung von Einwendungen, die die Wiedererlangung der Parteistellung bewirken) und Formalparteien, nicht aber den Parteien eines anderen Verfahrens, für deren Rechtsverfolgung die Einsicht in die Akten eines Verfahrens, in dem sie nicht Partei sind bzw waren, von Bedeutung wäre; im Hinblick auf ein bereits abgeschlossenes Verfahren ist sohin Voraussetzung für die Gestattung der Akteneinsicht, dass der die Akteneinsicht begehrenden Person in dem betreffenden abgeschlossenen Verwaltungsverfahren grundsätzlich Parteistellung zugekommen ist; ob einer Person in einem bestimmten Verfahren Parteistellung zukommt, regelt grundsätzlich § 8 AVG im Zusammenhang mit den jeweils zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG OÖ 20.04.2022, [LVwG-752603](#)

NamensänderungsG; fallgegenständlich muss der Bf den Vornamen „Hannes“ bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt haben (hier: **Antrag auf Änderung des Vornamens** von „Johannes“ auf „Hannes“); im vorliegenden Fall steht aus objektiver Sicht außer Frage, dass der Bf, welchem der Vorname „Johannes“ in behördlichen Dokumenten bekannt war, Zweifel im Hinblick auf die Führung des Namens „Hannes“ haben musste

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

19.05.2022, Beschwerde Nr [31754/18](#), *Bouras / Frankreich*

Keine Verletzung von **Art 2 EMRK** (Recht auf Leben), Begründeter und absolut notwendiger Schusswaffengebrauch durch einen Gendarmen, der zum Tod eines Häftlings führte, der seine Kollegin im Fahrzeug während seiner Verlegung angriff, kein Verstoß gegen die Vorschriften

19.05.2022, Beschwerde Nr [54032/18](#), *T.C. / Italien*

Keine Verletzung von **Art 14 EMRK** (Verbot der Diskriminierung) iVm **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und **Art 9 EMRK** (Religionsfreiheit), Anordnung, mit der einem Bf (Zeugen Jehovas) untersagt wird, sein kleines, katholisch erzogenes Kind aktiv in seine Religionsausübung einzubeziehen, keine Ungleichbehandlung gegenüber der Mutter des Kindes, keine Beschränkung des Sorgerechts und des Besuchsrechts oder der Anwendung von Erziehungsgrundsätzen, Maßnahme, die dem Wohl des Kindes dient und ausschließlich darauf abzielt, seine Entscheidungsfreiheit zu wahren, Anordnung widerruflich und überprüfbar

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Clara Buder, Univ.-Ass. Mag. Nicole Dannerbauer, Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Marlene Helml, Univ.-Ass. Mag. Julia Kreuzhuber, Dr. Florian Kronschlager, Univ.-Ass. Mag. Ilka Kuci, Wiss.-Mit. Laura Weberndorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.